

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0510/2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr	05.09.2013	Vorberatung
Rat der Stadt		Entscheidung

46. FNP-Änd.; Bericht über die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, Abwägung und Beschluss über die Stellungnahme des Landrates des Oberbergischen Kreises vom 15.08.2013

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt der Anregung des Landrates des Oberbergischen Kreises zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.07.2013 um ihre Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis zum 16.08.2013 gebeten. Eine abwägungsrelevante Stellungnahme brachte allein der Landrat des Oberbergischen Kreises vor.

Er regt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht an, die Fläche östlich des Friedhofs nicht als gewerbliche Baufläche sondern als Mischbaufläche darzustellen, da im weiteren Verlauf entlang der Neuen Landstraße stöempfindliche Nutzungen (WA-Flächen) vorhanden sind und verweist auf die zu beachtenden Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Eine faunistische Kartierung wurde auf Ebene der FNP-Änderung nicht durchgeführt. Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nicht gemeldet. Ggf. werden mögliche Einzelvorkommen sowie artenschutzkonforme Konfliktlösungen im Bebauungsplanaufstellungsverfahren ermittelt und dargelegt.

Die vorgeschlagene Darstellung einer gemischten Baufläche am genannten Standort ist sinnvoll, da dies einen verträglichen Übergang von der gewerblichen Nutzung zu Wohnnutzung darstellt. Da die Aufstellung eines B-Planes in diesem Bereich jedoch zurzeit nicht geplant ist, kann die tatsächliche bauliche Entwicklung sowohl in Richtung Wohnen/ Mischnutzung als auch in Richtung (wohnverträglicher) gewerblicher Nutzung gehen: In einem Baugenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB müssten, unabhängig von der Darstellung des Flächennutzungsplanes, sowohl gewerbliche Vorhaben oder auch Wohnvorhaben zugelassen werden, sofern sie sich in die Umgebung einfügen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
Dez III		BM

Anlage: Stellungnahme des Landrates des Oberbergischen Kreises vom 15.08.2013